

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen
der Gemeinde Unterbreizbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 273), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 HaushaltsstrukturG vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 22.11.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterbreizbach (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 08.12.2009:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege, die in der Baulast der Gemeinde Unterbreizbach stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.
Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist:
 - der Sondernutzungsberechtigte,
 - wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und –festsetzung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach denen in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ festgelegten Kriterien.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.
- (3) Die Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeiträgen festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der

Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.

Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

§ 4 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, mit der sie ersetzenden Genehmigung sowie mit dem Zustandekommen eines Pacht- bzw. Mietvertrages. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 5 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Für Jahregebühren gilt § 4.

§ 6 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

(2) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt.

Der Antrag kann nur innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei der Nichtinanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung.

Beträge über 1,50 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterbreizbach, den 17.12.2009

> Siegel <

Ernst
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Plätzen und Wegen der Gemeinde Unterbreizbach

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Nr.	Gegenstand	Zeitraum	Gebühr (Euro)
I.	Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke		
1.	Verkaufs- und Imbissstände (baurechtlich genehmigungspflichtig)	mtl.	70,00 €
2.	Sonstiger Straßenverkauf (fahrende Händler)		
	bis 3 Tage/Woche	tgl.	5,00 €
	ab 4 Tage/Woche	mtl.	70,00 €
3.	Sonstige Benutzung der Straßen, Plätze und Wege zu gewerblichen Zwecken (mobile Verkaufsstände)		
	bis 3 Tage/Woche	tägl.	5,00 €
	ab 4 Tage/Woche	mtl.	70,00 €
4.	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit je qm Grundfläche	jährl.	20,00 €
5.	Tische und Sitzgelegenheiten von Gaststätten u.ä. je qm Grundfläche	jährl.	2,50 €
6.	Sonstige Benutzung der Straßen, Plätze und Wege zu gewerblichen Zwecken	tägl.	2,50 €
II.	Anlagen und Einrichtungen		
1.	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toiletten- wagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt und Brennholz ab dem 8. Nutzungstag je qm beanspruchte Fläche	wöchentl.	0,50 €
2.	gestrichen		
3.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen	tgl.	2,50 €
III.	Gebührenfrei sind		
1.	Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder den Gehweg beanspruchen (z.B. an Hauswänden angebrachte Uhren, Schilder und Tafeln)		
2.	Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informa- tionsveranstaltung oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer		
3.	Informationsstände politischer Gruppierungen		